

Amtsblatt

Nr. 77

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Allgemeinverfügung - Feststellung Warnstufe 2

1937

Die Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen – erlässt angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 folgende

Allgemeinverfügung

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung) vom 23. November 2021, in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Es wird festgestellt, dass der Leitindikator „Hospitalisierung“ (landesweite 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz) und der Indikator „Neuinfizierte“ (landkreisweite 7-Tage-Inzidenz) an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) jeweils mindestens den in dieser Verordnung festgelegten Wertebereich hinsichtlich der Warnstufe 2 erreicht haben.
2. Mit Wirkung ab dem 01.12.2021 gelten für die Stadt und den Landkreis Göttingen die jeweiligen Schutzmaßnahmen der Nds. Corona-Verordnung, die unter der Anwendung des § 3 Abs. 2 S. 1 Nds. Corona-Verordnung bei der Warnstufe 2 greifen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.12.2021 in Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Der Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen ist nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), sowie der zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Göttingen gem. § 5 Abs. 1, 1. Alternative des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) geschlossenen und am 28.12.2017 veröffentlichten Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben (unter anderem Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes) des Gesundheitsamtes für die Stadt und den Landkreis Göttingen, zuständige Behörde im Sinne der Nds. Corona-Verordnung.

Nach § 32 S. 1 IfSG dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht und passt die notwendigen Maßnahmen durch Änderungsverordnungen an den Verlauf der Pandemie an. Die letzte Anpassung des Landes Niedersachsen erfolgte durch Verordnung vom 23.11.2021.

Die Schutzmaßnahmen sollen nach § 28 a Abs. 3 S. 2 IfSG unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten ausgerichtet werden, soweit das Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert ist.

Die Nds. Corona-Verordnung regelt verschiedenen Schutzmaßnahmen, die an Wertebereiche des Leitindikators „Hospitalisierung“ und der Indikatoren „Intensivbetten“ und „Neuinfizierte“ nach § 2 Abs. 3 bis 5 Nds. Corona-Verordnung geknüpft sind – auch Schutzmaßnahmen für die Landkreise und kreisfreien Städte, in denen der Leitindikator „Hospitalisierung“ mehr als 6 beträgt und der Indikator „Neuinfizierte“ mehr als 100. Sowohl der Leitindikator „Hospitalisierung“ als auch der Indikator „Neuinfizierte“ haben den jeweiligen Wertebereich an fünf aufeinander folgenden Werktagen erreicht. Der Leitindikator „Hospitalisierung“ beträgt seit dem 24.11.2021 mehr als 6 bis höchstens 9 (vgl. https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html). Der Indikator „Neuinfizierte“ beträgt seit dem 12.11.2021 mehr als 100, seit dem 25.11.2021 sogar mehr als 200 (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Inzidenz-Tabellen.html). Sonn- und Feiertage unterbrechen die Zählung hierbei nicht. Somit greifen die Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Warnstufe 2.

Erreicht einer beiden Indikatoren „Hospitalisierung“ und „Neuinfizierte“ in einem Fünftagesabschnitt den in der Verordnung festgelegten Wertebereich nicht mehr, so werden Stadt und Landkreis Göttingen dies durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung feststellen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.12.2021 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

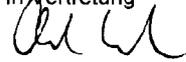
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Göttingen, den 29.11.2021

Stadt Göttingen
Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung



(Schmetz)
Erster Stadtrat